

Anfängerübung zur Falllösung aus Strafrecht – Teil 1

Prof. Ingeborg Zerbes

PAKETBOMBENFALL

Sachverhalt (= Schilderung der **Fakten**)

A wurde unfreiwillig von X geschieden und möchte sich rächen.

Er gewinnt B für den Plan, gemeinsam eine Paketbombe zu bauen und sie X vor die Türe zu legen. X soll beim Öffnen des Pakets durch die Explosion zu Tode kommen.

A und B basteln eine Testbombe, die sie in einem Wald explodieren lassen.

Da sie die beobachtete Sprengkraft als hoch genug einschätzen, basteln sie nach dem Vorbild der ersten Bombe eine zweite.

Diese Bombe legt A, wie vereinbart, vor der Haustüre der X ab. Er trägt dabei einen roten Pullover.

PAKETBOMBENFALL

Sachverhalt (= Schilderung der **Fakten**)

Variante a. Alles geschieht plangemäß: X wird durch die Explosion getötet.

Variante b. X wird nicht getötet, aber schwer verletzt.

Variante c. Statt X öffnet eine Nachbarin das Paket und wird getötet.

Strafbarkeit des A?

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Vorarbeit:

1. Zerlegen in Handlungsabschnitte: Welche Handlungen, die im SV beschrieben werden, könnten ein mit Strafe bedrohtes Verhalten sein (= ein Straftatbestand nach §§ 75 ff StGB)?
2. Mit welcher Handlung die Prüfung beginnen?
 - mit derjenigen, mit der der Täter sein endgültiges Vorhaben umsetzt
 - mit der schwerwiegendsten Wirkung

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

A wurde unfreiwillig von X geschieden und möchte sich rächen.

Er gewinnt B für den Plan, gemeinsam eine Paketbombe zu bauen und sie X vor die Türe zu legen. X soll beim Öffnen des Pakets durch die Explosion zu Tode kommen.

A und B basteln eine Testbombe, die sie in einem Wald explodieren lassen.

Da sie die Sprengkraft als hoch genug einschätzen, basteln sie nach dem Vorbild der ersten Bombe eine zweite.

Diese Bombe legt A, wie vereinbart, vor der Haustüre der X ab.

Er trägt dabei einen roten Pullover.

Alles geschieht plangemäß: X wird durch die Explosion getötet.

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Fragestellung für den ausgewählten Abschnitt als **Überschrift** für den Prüfungsabschnitt:

- Wessen Strafbarkeit soll geprüft werden (=Täter)?
- Welche Handlung (mit welchem Erfolg) dieser Person soll auf ihre Strafbarkeit überprüft werden?
- Welcher Straftatbestand (Delikt) kommt dafür in Frage (§§ 75 ff StGB)?

Subsumtion des ausgewählten Geschehens unter den ausgewählten Tatbestand und unter die weiteren Elemente der Straftat
(die nach dem „Allgemeinen Teil I“ des StGB vorgesehen sind §§ 1-17)

Ergebnis

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Fragestellung für den ausgewählten Abschnitt als **Überschrift** für den Prüfungsabschnitt:

- Wessen Strafbarkeit soll geprüft werden (=Täter)?
- Welche Handlung (mit welchem Erfolg) dieser Person soll auf ihre Strafbarkeit überprüft werden?
- Welcher Straftatbestand (Delikt) kommt dafür in Frage (§§ 75 ff StGB)?

Subsumtion des ausgewählten Geschehens unter den ausgewählten Tatbestand und unter die weiteren Elemente der Straftat
(die nach dem „Allgemeinen Teil I“ des StGB vorgesehen sind §§ 1-17)

Ergebnis

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Wessen Strafbarkeit wegen welcher Handlung nach welchem Delikt

Strafbarkeit des A wegen Legens der Paketbombe nach § 75 StGB, Mord

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Strafbarkeit des A wegen Legens der Paketbombe, durch die X getötet wurde, nach § 75 StGB, Mord

■ ...

■ ...

■ ...

Ergebnis: A hat sich wegen Legens der Paketbombe wegen § 75 StGB strafbar gemacht / nicht strafbar gemacht.

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Fragestellung für den ausgewählten Abschnitt als **Überschrift** für den Prüfungsabschnitt:

- Wessen Strafbarkeit soll geprüft werden (=Täter)?
- Welche Handlung (mit welchem Erfolg) dieser Person soll auf ihre Strafbarkeit überprüft werden?
- Welcher Straftatbestand (Delikt) kommt dafür in Frage (§§ 75 ff StGB)?

Subsumtion des ausgewählten Geschehens unter den ausgewählten Tatbestand und unter die weiteren Elemente der Straftat
(die nach dem „Allgemeinen Teil I“ des StGB vorgesehen sind §§ 1-17)

Ergebnis

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Strafbarkeit des A wegen Legens der Paketbombe, durch die X getötet wurde,
nach § 75 StGB, Mord

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand: § 75 („Tatbild“, das im Gesetz beschriebene äußere Geschehen): „Wer einen anderen tötet ...“

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Täter: „Wer“ kann jede natürliche Person sein: **A**

Tathandlung: „einen anderen töten“. Dadurch, dass A die **Paketbombe vor die Haustüre der X gelegt** hat, hat er eine für das Leben der X sozial inadäquat gefährliche Handlung gesetzt.

Erfolg: „einen anderen töten“ liegt nur vor, wenn diese Handlung den Tod einer anderen Person zur Folge hat. **X ist tot**, und die Handlung war **kausal** für diese Folge. Außerdem ist diese Folge der Handlung **normativ zurechenbar**.

A hat den objektiven Tatbestand des § 75 StGB erfüllt.

Genügt das für die Strafbarkeit des A nach § 75?

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

§ 7 (1) StGB: Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

§ 75 StGB bestimmt nichts anderes. Daher ist Mord nur bei Vorsatz des Täters strafbar.

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Strafbarkeit des A wegen Legens der Paketbombe, durch die X getötet wurde,
nach § 75 StGB, Mord

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand: ...

A hat den objektiven Tatbestand des § 75 StGB erfüllt.

b. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (§ 7 StGB)

Definition: § 5

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

§ 5 StGB: (1) Vorsätzlich handelt, wer einen **Sachverhalt** verwirklichen will, der einem **gesetzlichen Tatbild** entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese **Verwirklichung ernstlich für möglich hält** und **sich mit ihr abfindet.**

↓
Wissenskomponente

↓
Willenskomponente

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

§ 5 StGB

(2) Der Täter handelt **absichtlich**, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt **wissentlich**, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Ohne besondere gesetzliche Vorgaben genügt ein

- **ernstlich für möglich Halten („Wissenskomponente“)** und
- **Sich Abfinden („Willenskomponente“)**

mit der Verwirklichung des Tatbildes (= objektiver Tatbestand“): § 5 Abs 1, sog. „Eventualvorsatz“, der sich auf **alle Elemente des Tatbildes (!)** beziehen muss.

Absicht (Abs 2, gesteigerte Willenskomponente)

und Wissentlichkeit (Abs 3, gesteigerte Willenskomponente)

sind nur erforderlich, soweit das Gesetz dies ausdrücklich voraussetzt.

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

§ 75 StGB sieht keine besondere Vorsatzformen (Absicht oder Wissentlichkeit) vor. Daher ist § 75 StGB bereits dann erfüllt, wenn der Täter es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass seine Tathandlung den Tod des Opfers zur Folge hat.

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Strafbarkeit des A wegen Legens der Paketbombe, durch die X getötet wurde,
nach § 75 StGB, Mord

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand: ...

A hat den objektiven Tatbestand des § 75 StGB erfüllt.

b. Subjektiver Tatbestand: **Vorsatz** (§ 7 StGB)

§ 75 verlangt auf subjektiver Ebene Eventualvorsatz. A kommt es beim Legen der Bombe sogar darauf an, die X zu töten. Er hat daher den erforderlichen Vorsatz.

Die Erfüllung des Tatbestandes indiziert die Rechtswidrigkeit.

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Strafbarkeit des A wegen Legens der Paketbombe, durch die X getötet wurde,
nach § 75 StGB, Mord

1. Tatbestand

- a. Objektiver Tatbestand
- b. Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

Fehlen von Rechtfertigungsgründen: Liegen nach dem Sachverhalt Bedingungen vor (Rechtfertigungsgründe), durch die A gerechtfertigt ist?

Nein. A handelt daher rechtswidrig.

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Strafbarkeit des A wegen Legens der Paketbombe, durch die X getötet wurde,
nach § 75 StGB, Mord

1. Tatbestand

- a. Objektiver Tatbestand
- b. Subjektiver Tatbestand

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

= Persönliche Vorwerfbarkeit des Unrechts. Liegen nach dem Sachverhalt Gründe vor, die die Schuld des A ausschließen? – Nein.

PAKETBOMBENFALL

Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Fragestellung für den ausgewählten Abschnitt als **Überschrift** für den Prüfungsabschnitt:

- Wessen Strafbarkeit soll geprüft werden (=Täter)?
- Welche Handlung (mit welchem Erfolg) dieser Person soll auf ihre Strafbarkeit überprüft werden?
- Welcher Straftatbestand (Delikt) kommt dafür in Frage (§§ 75 ff StGB)?

Subsumtion des ausgewählten Geschehens unter den ausgewählten Tatbestand und unter die weiteren Elemente der Straftat
(die nach dem „Allgemeinen Teil I“ des StGB vorgesehen sind §§ 1-17)

Ergebnis

PAKETBOMBENFALL

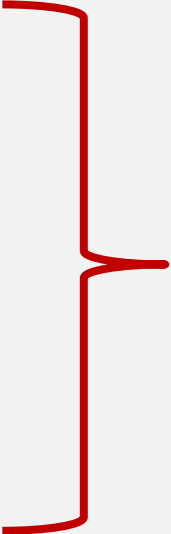
Lösung (= Subsumtion der Fakten unter Normen)

Strafbarkeit des A wegen Legens der Paketbombe, durch die X getötet wurde,
nach § 75 StGB, Mord

■ ...

■ ...

■ ...



Subsumtion unter den Tatbestand (objektiv, subjektiv), ev. unter
Rechtfertigungsgründe, ev. unter Schuldausschlussgründe und ev. unter
sonstige Bedingungen der Strafbarkeit

**Ergebnis: A ist wegen des Legens der Paketbombe nach § 75 StGB, Mord,
strafbar.**